



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2007/2008 – Ausgegeben am 30.09.2008 – 46. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

ORGANISATION UND STRUKTUR

- 379.** Bestellung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Leiterinnen und Leiter der Fakultäten und Zentren
- 380.** Bestellung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter
- 381.** Interimistische Bestellung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

- 382.** Verordnung über die Formvorschriften bei der Einreichung wissenschaftlicher Arbeiten
- 383.** Verordnung über die Anerkennung von Leistungen des Diplomstudiums Ur- und Frühgeschichte (A 309) nach UniStG für das Bachelorstudium Ur- und Frühgeschichte (A 033 601)
- 384.** Verordnung über die Anerkennung von Leistungen des Diplomstudiums Ägyptologie (A 391) nach UniStG für das Bachelorstudium Ägyptologie (A 033 698)
- 385.** Verordnung über die Anerkennung von Leistungen des Diplomstudiums Volkskunde (A 308) nach UniStG für das Bachelorstudium Europäische Ethnologie (A 033 623)
- 386.** Verordnung über die Anerkennung von Leistungen des Diplomstudiums Volkskunde (A 308) nach UniStG für das Masterstudium Europäische Ethnologie (A 066 823)
- 387.** Verordnung über die Anerkennung von Leistungen des Diplomstudiums Volkskunde (A 308) nach AHStG für das Bachelorstudium Europäische Ethnologie (A 033 623)
- 388.** Verordnung über die Anerkennung von Leistungen des Diplomstudiums Volkskunde (A 308) nach AHStG für das Masterstudium Europäische Ethnologie (A 066 823)
- 389.** Verordnung über die Anerkennung von Leistungen des Diplomstudiums Vergleichende Literaturwissenschaft (A 393) nach UniStG für das Bachelorstudium Vergleichende Literaturwissenschaft (A 033 670)
- 390.** Benützungsbefugnis der Bibliotheken der Universität Wien

WAHLEN

- 391.** Ergebnis der Wahl eines Vorsitzenden und eines stellvertretenden Vorsitzenden der Berufungskommission „Informatik (Kooperative Systeme)“
- 392.** Ergebnis der Wahl eines oder einer Vorsitzenden sowie von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Berufungskommission „Kognitive Informatik“

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS

- 393.** Erteilung der Lehrbefugnis

ORGANISATION UND STRUKTUR

379. Bestellung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Leiterinnen und Leiter der Fakultäten und Zentren

Das Rektorat hat gemäß § 5 Abs. 2 Organisationsplan auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters der Fakultät oder des Zentrums und nach Anhörung der Fakultätskonferenz oder der Zentrumskonferenz folgende Personen zu Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Leiterinnen und Leiter der Fakultäten und Zentren bestellt.

Die Funktionsperiode beginnt mit 1. Oktober 2008 und endet gemäß § 5 Abs. 3 Organisationsplan mit dem Beginn der Funktion einer neuen Leiterin oder eines neuen Leiters.

9. Univ.-Prof. Dr. Erich Kirchler und
Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Thomas Slunecko
zu Vizedekanen der Fakultät für Psychologie

Der Rektor:
W i n c k l e r

380. Bestellung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter

Das Rektorat hat gemäß § 12 Abs. 2 Organisationsplan auf Vorschlag der Studienprogrammleiterin oder des Studienprogrammleiters und nach Anhörung der Studienkonferenz folgende Personen zu Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Studienprogrammleiterin oder des Studienprogrammleiters bestellt.

Die Funktionsperiode der Stellvertreterinnen und Stellvertreter beginnt mit 1. Oktober 2008 und endet gemäß § 12 Abs. 4 Organisationsplan mit dem Beginn der Funktion einer neuen Studienprogrammleiterin oder eines neuen Studienprogrammleiters.

11. Mag. Dr. Anke Gladischefski
zur Stellvertreterin des Studienprogrammleiters Romanistik
12. Ass.-Prof. Mag. Dr. Ute Smit
zur Stellvertreterin der Studienprogrammleiterin Anglistik
13. Priv.-Doz. V.-Ass. MMag. Dr. Roger Reidinger und
Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Timothy Riese
zu Stellvertretern des Studienprogrammleiters Fennistik, Hungarologie,
Niederlandistik, Skandinavistik und Slawistik
19. Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Ilse Schrittester und
Ass.-Prof. Dr. Gerhard Schaufler
zur Stellvertreterin bzw. zum Stellvertreter des Studienprogrammleiters
Bildungswissenschaft
23. Univ.-Prof. Mag. Dr. Hanna Mayer und
Ass.-Prof. Mag. Dr. Ulrike Froschauer
zu Stellvertreterinnen des Studienprogrammleiters Soziologie
28. Ao. Univ.-Prof. Dr. Ernst Dorfi,
Ao. Univ.-Prof. Dr. Johann Hohenegger und
Ao. Univ.-Prof. Dr. Bruno Meurers

zu Stellvertretern des Studienprogrammleiters Erdwissenschaften, Meteorologie-
Geophysik und Astronomie

32. Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Helmut Spreitzer und
Ao. Univ.-Prof. Dr. Johannes Saukel
zur Stellvertreterin des Studienprogrammleiters Pharmazie

Die Vizerektorin:
S c h n a b l

381. Interimistische Bestellung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter

Das Rektorat hat gemäß § 12 Abs. 3 Organisationsplan auf Vorschlag der Studienprogrammleiterin oder des Studienprogrammleiters folgende Personen interimistisch zu Stellvertreterinnen oder Stellvertretern der Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter bestellt.

Die interimistische Funktion beginnt mit 1. Oktober 2008 und endet gemäß § 12 Abs. 3 und 4 Organisationsplan mit der Bestellung einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters gemäß § 12 Abs. 2 Organisationsplan oder mit dem Beginn der Funktion einer neuen Studienprogrammleiterin oder eines neuen Studienprogrammleiters.

4. Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Besim Yurtoglu,
Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Irene Klein und
Mag. Dr. Franz Diboky
zu Stellvertretern bzw. zur Stellvertreterin der Studienprogrammleiterin
Wirtschaftswissenschaften

Die Vizerektorin:
S c h n a b l

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

382. Verordnung über die Formvorschriften bei der Einreichung wissenschaftlicher Arbeiten

Auf Grund § 17 Abs. 3 des Satzungsteils „Studienrecht“, Neuverlautbarung im MBl. der Universität Wien, am 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40 wird verordnet:

§ 1. (1) Gemäß § 17 Abs. 1 studienrechtlicher Teil der Satzung der Universität Wien sind wissenschaftliche Arbeiten sowohl in gedruckter als auch in elektronischer Form einzureichen.

(2) Die elektronische Abgabe hat vor der Abgabe der Druckversion stattzufinden.

(3) Der Einreichvorgang der wissenschaftlichen Arbeit beginnt mit dem Hochladen der elektronischen Version. Die Beurteilungsfrist gemäß § 15 Abs. 8 und § 16 Abs. 5 studienrechtlicher Teil der Satzung der Universität Wien beginnt mit der Abgabe der Druckversion.

Formvorschriften für die elektronische Version

§ 2. (1) Dokumente sind im PDF-Format hochzuladen. Jede wissenschaftliche Arbeit muss als ein einziges Dokument im PDF-Format hochgeladen werden.

(2) Der positiv erfolgte Upload wird durch einen Ausdruck dokumentiert, der unterschrieben beim Einreichen der gebundenen Arbeit vorzulegen ist.

Formvorschriften für die gedruckte Version

§ 3. (1) Für die Abgabe der gebundenen Arbeit ist der Ausdruck der eingereichten elektronischen Version (PDF) zu verwenden.

(2) Die gedruckte Version der Arbeit ist innerhalb einer Woche nach Abgabe der elektronischen Version zu den Parteienverkehrszeiten beim zuständigen StudienServiceCenter abzugeben.

(3) Die Arbeit ist im DIN A4 Hochformat, hart gebunden und doppelseitig bedruckt einzureichen.

(4) Im Anhang ist eine Zusammenfassung (Abstract) mitzubinden. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, ist im Anhang jedenfalls eine deutsche Zusammenfassung mitzubinden.

§ 4. Näheres über die beim Einreichen wissenschaftlicher Arbeiten geltenden Formvorschriften regelt Anhang I.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 5. Diese Verordnung tritt mit 01. Oktober 2008 für alle an der Universität Wien eingerichteten Studienprogrammleitungen in Kraft. Die Verordnung über die Formvorschriften bei der Einreichung wissenschaftlicher Arbeiten, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 42. Stück, Nr. 351, ausgegeben am 15.07.2008, tritt mit Geltungsbeginn dieser Verordnung, veröffentlicht am 30.09.2008, 46. Stück, Nr. 382 außer Kraft.

Die Studienpräses:
K o p p

Anhang I **Informationen zur Erstellung und Abgabe von Hochschulschriften**

D) Erstellen der Arbeit

Bei der Erstellung der Arbeit sind folgende Formvorschriften zu beachten:

- Format: ausschließlich DIN A4 (210 x 297 mm), Hochformat
- Die Seiten sind doppelseitig zu bedrucken.
- Randabstände sind so zu wählen, dass sie Bindung und Heftung erlauben.
- Das Titelblatt ist gemäß einer Vorlage zu gestalten, die am zuständigen StudienServiceCenter erhältlich ist.
- Im Anhang ist eine deutsche und nach Möglichkeit auch eine englische Zusammenfassung (Abstract, 1-2 Seiten) sowie ein Lebenslauf mit Schwerpunkt auf den wissenschaftlichen Werdegang einzubinden. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, ist im Anhang jedenfalls eine deutsche Zusammenfassung mitzubinden. Allfällige zusätzliche Bestimmungen der einzelnen Studienpläne bleiben davon unberührt.
- Beachten Sie, dass auch Bilder den Zitierregeln unterliegen, d.h. dass auch bei der Verwendung von Bildern die Quellen anzugeben bzw. auch **Urheberrechte zu beachten** sind! Im Zweifelsfall wird empfohlen, folgenden Text im Zusammenhang mit den Quellenangaben in die Arbeit aufzunehmen: *„Ich habe mich bemüht, sämtliche Inhaber der Bildrechte ausfindig zu machen und ihre Zustimmung zur Verwendung der Bilder in dieser Arbeit eingeholt. Sollte dennoch eine Urheberrechtsverletzung bekannt werden, ersuche ich um Meldung bei mir.“*

II) Elektronische Abgabe

Hochgeladen werden kann nur ein Dokument im PDF-Format. Es ist nicht möglich, mehrere Teildokumente hochzuladen. Es ist darauf zu achten, dass dieses Dokument ein korrektes Titelblatt, sowie Abstract und Lebenslauf enthält!

Erstellen des PDF-Dokuments

- Im Falle etwaiger Beilagen, die nicht in PDF umgewandelt werden können, sowie bei Dokumenten, die im PDF-Format die Größe von 40 MB überschreiten, leistet der FirstLevelSupport der Universitätsbibliothek Hilfestellung: e-theses.ub@univie.ac.at
- Um den PDF-Dienst des ZID der Universität Wien nutzen zu können, ist es erforderlich, gängige Standard-Schriften, die in Microsoft Office-Produkten zur Verfügung stehen (z.B. Arial, Georgia, Times New Roman, Trebuchet) bzw. die Base-14-Schriften von Adobe (Courier, Courier-Bold, Courier-Bold-Oblique, Helvetica-Oblique, Symbol, Times-Bold, Times-BoldItalic, Times-Italic, Times-Roman, Zapf-Dingbats) zu verwenden. Das zu konvertierende Dokument kann als Attachment per E-Mail an die Service-Adresse pdf.zid@univie.ac.at gesendet werden.
- Bei der eigenständigen Konvertierung in ein PDF-Dokument ist darauf zu achten, dass ein PDF in der Version 1.4 erzeugt wird und dass alle verwendeten Schriftarten im Dokument eingebunden werden. Es dürfen keine Einschränkungen (zB. Passwortschutz) verwendet werden; Drucken und Kopieren von Inhalten muss zulässig sein.

Nähere Informationen finden Sie unter <http://e-theses.univie.ac.at/pdf-erstellung.html>

Hochladen

Die Abgabe kann von jedem PC mit Internetzugang vorgenommen werden (Einloggen mittels Passwort unter <https://hopla.univie.ac.at>). Eine benutzerfreundliche Web-Maske unterstützt die Studierende / den Studierenden bei der Eingabe.

1. Es werden die Metadaten (das sind z.B. Autor, Titel, Studienkennzahl) erfasst. Sollte die Druckversion Ihrer Arbeit eine **Multimediabeilage** (Bilder, Videos, Software etc.) umfassen (s.o.), geben Sie dies bitte bei der Eingabe des **Abstracts** unbedingt an!! Weiters besteht die Möglichkeit einen Sperrwunsch (Antrag auf Ausschluss der Benutzung gemäß § 86 Abs. 2 UG 2002) für ein bis maximal fünf Jahre bekannt zu geben. Der Antrag auf Ausschluss der Benutzung (Antragsformular erhältlich im zuständigen StudienServiceCenter) ist unter Angabe einer Begründung gemeinsam mit der Druckversion im zuständigen StudienServiceCenter einzureichen.
2. Im Anschluss an die Erfassung der Metadaten erfolgt das Hochladen der Arbeit im PDF-Format.
3. Es besteht die Möglichkeit, eine Einverständniserklärung zur Anzeige der Arbeit am Hochschulschriftenserver der Universitätsbibliothek abzugeben. Durch Abgabe dieser Erklärung kann die Arbeit einerseits einem internationalen Publikum zugänglich gemacht werden und andererseits durch die Veröffentlichung vor Plagierung geschützt werden.
4. Nach dem Hochladen wird eine Erfassungsbestätigung mit den Metadaten sowie einer Bestätigung über das erfolgreiche Hochladen angezeigt und zusätzlich per E-Mail an die Studierende / den Studierenden versandt. Diese Bestätigung ist auszudrucken und gemeinsam mit der gedruckten Version der Arbeit am zuständigen StudienServiceCenter abzugeben.

III) Abgabe der Druckversion

1. Die Druckversion muss mit der hochgeladenen elektronischen Version der Arbeit inhaltlich übereinstimmen. Es wird daher dringend empfohlen, die hochgeladene elektronische Fassung (PDF) als Druckversion zu verwenden.
2. Die Anzahl der einzureichenden Exemplare ist im zuständigen StudienServiceCenter zu erfragen.
3. Die gebundenen Arbeiten sind innerhalb einer Woche nach Abgabe der elektronischen Version zu den Parteienverkehrszeiten beim zuständigen StudienServiceCenter einzureichen.
4. Ein etwaiger Ausschluss der Benutzung gemäß § 86 UG 2002 (Sperrantrag) ist unter Angabe einer plausiblen und ausführlichen Begründung gemeinsam mit der wissenschaftlichen Arbeit einzureichen. Später gestellte Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.
5. Die Bestätigung über den erfolgreiche Upload (s.o.) ist gemeinsam mit der Druckversion abzugeben.
6. Nach erfolgter Plagiatsprüfung wird im Falle der Unbedenklichkeit die Druckversion der Arbeit vom StudienServiceCenter an die Beurteiler weitergeleitet.

IV) Wichtige Hinweise

- Das Zurückziehen einer irrtümlich hochgeladenen Arbeit kann nur NACH erfolgter Plagiatsprüfung erfolgen und ist nur dann möglich, wenn KEIN Plagiatsverdacht besteht.
- Tippfehlerkorrekturen oder Layout-Änderungen sind nach dem Hochladen nicht mehr möglich und können daher auch in der Druckversion nicht mehr vorgenommen werden. (Ausnahme: Änderungen fehlerhafter Deckblätter - nur in der Druckversion!) Bei Fragen oder Problemen beim Upload steht der First Level Support der Universitätsbibliothek e-theses.ub@univie.ac.at, bei allen anderen Fragen das zuständige StudienServiceCenter zur Verfügung.
- Bei **gemeinsam verfassten Arbeiten** gem. studienrechtlichem Teil der Satzung der Universität Wien (§ 15 Abs. 6) ist die Arbeit **von jedem/r der VerfasserInnen hochzuladen**.
- Weitere Bestimmungen zur Abgabe (Formulare, Fristen etc.) sind auf den Homepages der zuständigen StudienServiceCenter ersichtlich.

383. Verordnung über die Anerkennung von Leistungen des Diplomstudiums Ur- und Frühgeschichte (A 309) nach UniStG für das Bachelorstudium Ur- und Frühgeschichte (A 033 601)

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Verordnung regelt die Anerkennung von im Rahmen des Diplomstudiums Ur- und Frühgeschichte erbrachten Studienleistungen für Leistungen des Bachelorstudiums Ur- und Frühgeschichte. Die Anerkennung bezieht sich auf den folgenden Studienplan bzw. das folgende Curriculum in der jeweils geltenden Fassung:

Diplomstudium Ur- und Frühgeschichte nach UniStG (A 309): Studienplan für das Diplomstudium Ur- und Frühgeschichte, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UOG 1993, Stück XXIII, Nr. 109, am 27.08.1999 im Studienjahr 1998/1999.

Bachelorstudium Ur- und Frühgeschichte (A 033 601): Curriculum für das Bachelorstudium Ur- und Frühgeschichte, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG 2002, 34. Stück, Nr. 269, am 23.06.2008 im Studienjahr 2007/2008.

Voraussetzungen für die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ (BA)

§ 2. Wurden im Rahmen des Diplomstudiums Ur- und Frühgeschichte

- a) der erste Studienabschnitt mit insgesamt 38 Semesterstunden,
- b) aus dem zweiten Studienabschnitt 1 Seminar mit 2 Semesterstunden,
- c) aus dem zweiten Studienabschnitt 1 Lehrgrabung II mit 7 Semesterstunden und
- d) 24 Semesterstunden freie Wahlfächer absolviert,

so wurde damit eine dem Bachelorstudium äquivalente Leistung erbracht. Es ist somit im Zuge des Umstiegs auf das Bachelorstudium Ur- und Frühgeschichte ohne die Erbringung von zusätzlichen Leistungen der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (BA) zu verleihen.

§ 3. Leistungen aus dem Diplomstudium, die bereits im Bachelorstudium anerkannt wurden, können nicht mehr für das Masterstudium anerkannt werden.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit 01.10.2008 in Kraft.

Die Studienpräses:
K o p p

Der Studienprogrammleiter:
U r b a n

384. Verordnung über die Anerkennung von Leistungen des Diplomstudiums Ägyptologie (A 391) nach UniStG für das Bachelorstudium Ägyptologie (A 033 698)

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Verordnung regelt die Anerkennung von im Rahmen des Diplomstudiums Ägyptologie erbrachten Studienleistungen für Leistungen des Bachelorstudiums Ägyptologie. Die Anerkennung bezieht sich auf den folgenden Studienplan bzw. das folgende Curriculum in der jeweils geltenden Fassung:

Diplomstudium Ägyptologie nach UniStG (A 391): Studienplan für das Diplomstudium Ägyptologie, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UOG 1993, Stück XXVII, Nr. 271, am 14.06.2002 im Studienjahr 2001/2002.

Bachelorstudium Ägyptologie (033 698): Curriculum für das Bachelorstudium Ägyptologie, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG 2002, 34. Stück, Nr. 265, am 23.06.2008 im Studienjahr 2007/2008.

Voraussetzungen für die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ (BA)

§ 2. Wurden im Rahmen des Diplomstudiums Ägyptologie

- a) der erste Studienabschnitt mit insgesamt 32 Semesterstunden (und Zusatzprüfung aus Griechisch),
- b) aus dem zweiten Studienabschnitt 2 Seminare mit 4 Semesterstunden und
- c) 36 Semesterstunden freie Wahlfächer absolviert,

so wurde damit eine dem Bachelorstudium äquivalente Leistung erbracht. Es ist somit im Zuge des Umstiegs auf das Bachelorstudium Ägyptologie ohne die Erbringung von zusätzlichen Leistungen der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (BA) zu verleihen.

§ 3. Leistungen aus dem Diplomstudium, die bereits im Bachelorstudium anerkannt wurden,

können nicht mehr für das Masterstudium anerkannt werden.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit 01.10.2008 in Kraft.

Die Studienpräses:
K o p p

Der Studienprogrammleiter:
U r b a n

385. Verordnung über die Anerkennung von Leistungen des Diplomstudiums Volkskunde (A 308) nach UniStG für das Bachelorstudium Europäische Ethnologie (A 033 623)

Anwendungsbereich

§ 1 Diese Verordnung regelt die Anerkennung von im Rahmen des Diplomstudiums Volkskunde erbrachten Studienleistungen für Leistungen des Bachelorstudiums Volkskunde. Die Anerkennung bezieht sich auf den folgenden Studienplan bzw. das folgende Curriculum in der jeweils geltenden Fassung:

Diplomstudium UniStG (A 308): Studienplan für das Diplomstudium Volkskunde, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UOG 1993, Stück XXXII, Nummer 322, am 26.06.2002, im Studienjahr 2001/2002.

Bachelorstudium (A 033 623): Curriculum für das Bachelorstudium Europäische Ethnologie, erscheinen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG 2002, 15. Stück, Nr. 100, am 17.03.2008, im Studienjahr 2007/2008.

Voraussetzungen für die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ (BA)

§ 2 Wurden im Rahmen des Diplomstudiums Volkskunde

- (1) der erste Studienabschnitt abgeschlossen,
- (2) vom zweiten Studienabschnitt
 - a) 4 Seminare „Forschungsfelder und Perspektiven Europäischer Ethnologien“ 510 oder 1 Seminar Seminare „Forschungsfelder und Perspektiven Europäischer Ethnologien“ 510 und die Teile I bis III des Studienprojekts 600 sowie
 - b) 6 SSt. weitere Lehrveranstaltungen aus „Perspektiven Europäischer Ethnologien“ 550 sowie
- (3) 20 Semesterwochenstunden freie Wahlfächer absolviert,

so wurde damit eine dem Bachelorstudium äquivalente Leistung erbracht. Es ist somit im Zuge des Umstiegs auf das Bachelorstudium ohne die Erbringung von zusätzlichen Leistungen der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (BA) zu verleihen.

(4) Darüber hinausgehende Leistungen sind für das Masterstudium Europäische Ethnologie anrechenbar. Leistungen aus dem Diplomstudium, die bereits im Bachelorstudium anerkannt wurden, können nicht mehr für das Masterstudium anerkannt werden. Anträge auf Anerkennung von Studienleistungen, die von § 2 und untenstehender Tabelle (§ 3) abweichen, sind vom zuständigen akademischen Organ zu prüfen.

§ 3 Nachstehende Tabelle regelt die Anerkennung von absolvierten Lehrveranstaltungen des Diplomstudiums Volkskunde (A 308) für das Bachelorstudium Europäische Ethnologie (A 033 623):

Lehrveranstaltung/en aus dem Diplomstudium Volkskunde	SSt	wird/werden anerkannt für Lehrveranstaltung/en aus dem Bachelorstudium	SSt	ECTS
---	-----	--	-----	------

46. Stück – Ausgegeben am 30.09.2008 – Nr. 379-393

		Europäische Ethnologie		
110 VO Einführung	2	B110 VO Einführung	2	3
120 PS Einführung	3	B120 PS Einführung	2	6
130 PS Wissenschaftliches Arbeiten	3	B130 PS Wiss. Arbeiten	2	6
210 PS Forschungsfelder	3	B210 PS Forschungsfelder	2	6
220 EX+UE Forschungsfelder	3	B230 Spez. Felder	2	4
230 LVen Forschungsfelder	2	B230 Spez. Felder	2	4
230 LVen Forschungsfelder	2	B220 LK Forschungsfelder	2	5
310 PS Empirische Verfahren	3	B310 PS Empirische Verfahren	2	6
320 EX+UE Forschungsfelder	3	B320 EX+UE Emp. Verfahren	2	5
330 LVen Empirische Verfahren	2	B330 VO+UE Spez. Methoden	2	4
410 PS Kulturtheorien	3	B410 PS Kulturtheorien	2	6
420 LVen Kulturtheorien	2	B420 LK Kulturtheorien	2	5
420 LVen Kulturtheorien	2	B430 Spez. Theorien	2	4
510 SE Forschungsfelder und Perspektiven	3	B510 SE Kultur und Gesellschaft	2	10
510 SE Forschungsfelder und Perspektiven	3	B610 SE Kultur und Gesellschaft	2	10
510 SE Forschungsfelder und Perspektiven	3	B710 SE Öffentliche Kulturarbeit	2	10
510 SE Forschungsfelder und Perspektiven	3	B810 Bachelor SE	2	15
550 LVen Perspektiven Europ. Ethnologien	2	B520 Kultur und Raum	2	5
550 LVen Perspektiven Europ. Ethnologien	2	B620 Kultur und Gesellschaft	2	5
550 LVen Perspektiven Europ. Ethnologien	2	B720 Vermittlung	2	5
610 Studienprojekt Teil I	4	B610 SE Kultur und Gesellschaft	2	10
620 Studienprojekt Teil II	4	B710 SE Öffentliche Kulturarbeit	2	10
630 Studienprojekt Teil III	4	B810 Bachelor SE	2	15

§ 4 Anerkennungsregelung einzelner Lehrveranstaltungen aus dem Bachelorstudium Europäische Ethnologie für nicht mehr angebotene Lehrveranstaltungen aus dem Diplomstudium Volkskunde:

Die unter § 3 in der Tabelle aufgeführten Äquivalente gelten auch vice versa.

§ 5 Diese Verordnung tritt mit 01.10.2008 in Kraft.

Die Studienpräses:

K o p p

Der Vizestudienprogrammleiter:

F u c h s

386. Verordnung über die Anerkennung von Leistungen des Diplomstudiums Volkskunde (A 308) nach UniStG für das Masterstudium Europäische Ethnologie (A 066 823)

Anwendungsbereich

§ 1 Diese Verordnung regelt die Anerkennung von im Rahmen des Diplomstudiums Volkskunde erbrachten Studienleistungen für Leistungen des Bachelorstudiums Volkskunde. Die Anerkennung bezieht sich auf den folgenden Studienplan bzw. das folgende Curriculum in der jeweils geltenden Fassung:

Diplomstudium UniStG (A 308): Studienplan für das Diplomstudium Volkskunde, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UOG 1993, Stück XXXII, Nummer 322, am 26.06.2002, im Studienjahr 2001/2002.

Masterstudium (A 066 823): Curriculum für das Masterstudium Europäische Ethnologie, erscheinen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG 2002, 15. Stück, Nr. 101, am 17.03.2008, im Studienjahr 2007/2008.

Voraussetzungen für die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ (MA)

§ 2 Die nach Anrechnung auf Grund der untenstehenden Tabelle (§ 3) noch ausstehenden Anforderungen des Curriculums sind zu erfüllen. Leistungen aus dem Diplomstudium, die bereits im Bachelorstudium anerkannt wurden, können nicht mehr für das Masterstudium anerkannt werden.

§ 3 Nachstehende Tabelle regelt die Anerkennung von absolvierten Lehrveranstaltungen des Diplomstudiums Volkskunde (A 308) für das Masterstudium (A 066 823):

Lehrveranstaltung/en aus dem Diplomstudium Volkskunde	SSt	wird/werden anerkannt für Lehrveranstaltung/en aus dem Masterstudium Europäische Ethnologie	SSt	ECTS
510 SE Forschungsfelder und Perspektiven	3	M110 Repräsentationen	2	10
510 SE Forschungsfelder und Perspektiven	3	M210 Kultur –Geschichte – Raum	2	10
510 SE Forschungsfelder und Perspektiven	3	M310 Kultur –Geschichte – Gesellschaft	2	10
510 SE Forschungsfelder und Perspektiven	3	M410 Wissenskulturen	2	10
550 LVen Perspektiven Europ. Ethnologien	2	M120 Vertiefende LV Repräsentationen	2	5
550 LVen Perspektiven Europ. Ethnologien	2	M320 Vertiefende LV Kultur – Gesellschaft	2	5
550 LVen Perspektiven Europ. Ethnologien	2	M420 Vertiefende LV Wissenskulturen	2	5
550 LVen Perspektiven Europ. Ethnologien	2	M520 Vertiefende LV Repräsentationen	2	5
610 Studienprojekt Teil I	4	M610 PJ Projekt I	2	5
620 Studienprojekt Teil II	4	M620 PJ Projekt II	2	10
630 Studienprojekt Teil III	4	M510 Repräsentationen	2	10
630 Studienprojekt Teil III	4	M210 Kultur –Geschichte – Raum	2	10

§ 4 Anerkennungsregelung einzelner Lehrveranstaltungen aus dem Masterstudium Europäische Ethnologie für nicht mehr angebotene Lehrveranstaltungen aus dem Diplomstudium Volkskunde:

Die unter § 3 in der Tabelle aufgeführten Äquivalente gelten auch vice versa.

§ 5 Diese Verordnung tritt mit 01.10.2008 in Kraft.

Die Studienpräses:
K o p p

Der Vizestudienprogrammleiter:
F u c h s

387. Verordnung über die Anerkennung von Leistungen des Diplomstudiums Volkskunde (A 308) nach AHStG für das Bachelorstudium Europäische Ethnologie (A 033 623)

Anwendungsbereich

§ 1 Diese Verordnung regelt die Anerkennung von im Rahmen des Diplomstudiums Volkskunde erbrachten Studienleistungen für Leistungen des Bachelorstudiums Volkskunde. Die Anerkennung bezieht sich auf den folgenden Studienplan bzw. das folgende Curriculum in der jeweils geltenden Fassung:

Bachelorstudium (A 033 623): Curriculum für das Bachelorstudium Europäische Ethnologie, erscheinen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG 2002, 15. Stück, Nr. 100, am 17.03.2008.

Diplomstudium Volkskunde (A 308): Studienplan für das Diplomstudium Volkskunde nach AHStG, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UOG 1975, Stück 21a, Nummer 443, am 14.08.1990, im Studienjahr 1989/1990.

Voraussetzungen für die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ (BA)

§ 2 Wurden im Rahmen des Diplomstudiums Volkskunde

- (1) der erste Studienabschnitt abgeschlossen,
- (2) vom zweiten Studienabschnitt die beiden Prüfungsfächer „Europäische Volkskunde und Volkskunde im außereuropäischen Vergleich“ V 400 und „Volkskundliche Praxis“ V 500 sowie
- (3) 30 Semesterwochenstunden im Nebenfach absolviert,

so wurde damit eine dem Bachelorstudium äquivalente Leistung erbracht. Es ist somit im Zuge des Umstiegs auf das Bachelorstudium ohne die Erbringung von zusätzlichen Leistungen der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (BA) zu verleihen.

(4) Darüber hinausgehende Leistungen sind für das Masterstudium Europäische Ethnologie anrechenbar. Leistungen aus dem Diplomstudium, die bereits im Bachelorstudium anerkannt wurden, können nicht mehr für das Masterstudium anerkannt werden. Anträge auf Anerkennung von Studienleistungen, die von § 2 und untenstehender Tabelle (§ 3) abweichen, sind vom zuständigen akademischen Organ zu prüfen.

§ 3 Nachstehende Tabelle regelt die Anerkennung von absolvierten Lehrveranstaltungen des Diplomstudiums Volkskunde (A 308) für das Bachelorstudium Europäische Ethnologie (A 033 623):

Lehrveranstaltung/en aus	SSt	wird/werden anerkannt für	SSt	ECTS
--------------------------	-----	---------------------------	-----	------

46. Stück – Ausgegeben am 30.09.2008 – Nr. 379-393

dem Diplomstudium Volkskunde		Lehrveranstaltung/en aus dem Bachelorstudium Europäische Ethnologie		
V110 PS Geschichte, Theorien und Methoden I	3	B110 VO Einführung	2	3
V120 PS Geschichte, Theorien und Methoden II	3	B120 PS Einführung	2	6
V130 LVen Geschichte, Theorien und Methoden	2	B230 Spez. Felder	2	4
V130 LVen Geschichte, Theorien und Methoden	2	B330 Spez. Methoden	2	4
V130 LVen Geschichte, Theorien und Methoden	2	B430 Spez. Theorien	2	4
V210 PS Volkskunde Österreichs	3	B210 PS Forschungsfelder	2	6
V220 PS Volkskunde Österreichs	3	B220 LK Forschungsfelder	2	5
V230 UE+EX Volkskunde Österreichs	3	B320 EX+UE Empirische Verfahren	2	5
V240 LVen Volkskunde Österreichs	2	B230 Spez. Felder	2	4
V240 LVen Volkskunde Österreichs	2	B330 Spez. Methoden	2	4
V240 LVen Volkskunde Österreichs	2	B430 Spez. Theorien	2	4
V310 Vorprüfungsfach I	2	B130 PS Wissenschaftl. Arbeiten	2	6
V410 Seminar Europ. Volkskunde und Volkskunde im außereurop. Vergleich	3	B410 PS Kulturtheorien	2	6
V410 Seminar Europ. Volkskunde und Volkskunde im außereurop. Vergleich	3	B810 Bachelor SE	2	15
V420 LVen Europ. Volkskunde und Volkskunde im außereurop. Vergleich	2	B520 Kultur und Raum	2	5
V420 LVen Europ. Volkskunde und Volkskunde im außereurop. Vergleich	2	B620 Kultur und Gesellschaft	2	5
V510 Seminar Volksk. Praxis	3	B710 Öffentl. Kulturarbeit	2	10
V520 LVen Volkskundl. Praxis	2	B720 Vermittlung	2	5
V610 UE+EX Ausland	3	B320 EX+UE Empirische Verfahren	2	5
V630 LVen Wahlfächer	2	B420 Kulturtheorien	2	5
V630 LVen Wahlfächer	2	B520 Kultur und Raum	2	5
V630 LVen Wahlfächer	2	B620 Kultur und Gesellschaft	2	5
V630 LVen Wahlfächer	2	B720 Vermittlung	2	5
V640 Wahlfach	2	B720 Vermittlung	2	5
V710 Vorprüfungsfach II	2	B720 Vermittlung	2	5

§ 4 Anerkennungsregelung einzelner Lehrveranstaltungen aus dem Bachelorstudium Europäische Ethnologie für nicht mehr angebotene Lehrveranstaltungen aus dem Diplomstudium Volkskunde:

Die unter § 3 in der Tabelle aufgeführten Äquivalente gelten auch vice versa.

§ 5 Diese Verordnung tritt mit 01.10.2008 in Kraft.

Die Studienpräses:
K o p p

Der Vizestudienprogrammleiter:
F u c h s

388. Verordnung über die Anerkennung von Leistungen des Diplomstudiums Volkskunde (A 308) nach AHStG für das Masterstudium Europäische Ethnologie (A 066 823)

Anwendungsbereich

§ 1 Diese Verordnung regelt die Anerkennung von im Rahmen des Diplomstudiums Volkskunde erbrachten Studienleistungen für Leistungen des Bachelorstudiums Volkskunde. Die Anerkennung bezieht sich auf den folgenden Studienplan bzw. das folgende Curriculum in der jeweils geltenden Fassung:

Masterstudium (A 066 823): Curriculum für das Masterstudium Europäische Ethnologie, erscheinen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG 2002, 15. Stück, Nr. 101, am 17.03.2008, im Studienjahr 2007/2008.

Diplomstudium Volkskunde (A 308): Studienplan für das Diplomstudium Volkskunde nach AHStG, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UOG 1975, Stück 21a, Nummer 443, am 14.08.1990, im Studienjahr 1989/1990.

Voraussetzungen für die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ (MA)

§ 2 Die nach Anrechnung auf Grund der untenstehenden Tabelle (§ 3) noch ausstehenden Anforderungen des Curriculums sind zu erfüllen. Leistungen aus dem Diplomstudium, die bereits im Bachelorstudium anerkannt wurden, können nicht mehr für das Masterstudium anerkannt werden.

§ 3 Nachstehende Tabelle regelt die Anerkennung von absolvierten Lehrveranstaltungen des Diplomstudiums Volkskunde (A 308) für das Masterstudium (A 066 823):

Lehrveranstaltung/en aus dem Diplomstudium Volkskunde	SSt	wird/werden anerkannt für Lehrveranstaltung/en aus dem Masterstudium Europäische Ethnologie	SSt	ECTS
V410 SE Europ. Volkskunde und Volkskunde im außereurop. Vergleich	3	M110 SE Repräsentationen	2	10
V410 SE Europ. Volkskunde und Volkskunde im außereurop. Vergleich	3	M210 SE Kultur – Geschichte – Raum	2	10
V410 SE Europ. Volkskunde und Volkskunde im außereurop. Vergleich	3	M310 SE Kultur – Geschichte – Gesellschaft	2	10
V410 SE Europ. Volkskunde und Volkskunde im außereurop. Vergleich	3	M410 SE Wissenskulturen	2	10
V420 LVen Europ. Volkskunde und Volkskunde im außereurop. Vergleich	2	M120 Vertiefende LVen Repräsentationen	2	5

46. Stück – Ausgegeben am 30.09.2008 – Nr. 379-393

V420 LVen Europ. Volkskunde und Volkskunde im außereurop. Vergleich	2	M220 Vertiefende LVen Kultur – Raum	2	5
V420 LVen Europ. Volkskunde und Volkskunde im außereurop. Vergleich	2	M320 Vertiefende LVen Kultur – Gesellschaft	2	5
V420 LVen Europ. Volkskunde und Volkskunde im außereurop. Vergleich	2	M420 Vertiefende LVen Wissenskulturen	2	5
V510 SE Volkskundl. Praxis	3	M410 SE Wissenskulturen	2	10
V510 SE Volkskundl. Praxis	3	M510 SE Repräsentationen II	2	10
V520 LVen Volkskundl. Praxis	2	M420 Vertiefende LVen Wissenskulturen	2	5
V520 LVen Volkskundl. Praxis	2	M520 Vertiefende LVen Repräsentationen	2	5
V610 UE+EX Ausland	3	M220 Vertiefende LVen Kultur – Raum	2	5
V630 LVen Wahlfächer	2	M120 Vertiefende LVen Repräsentationen	2	5
V630 LVen Wahlfächer	2	M520 Vertiefende LVen Repräsentationen	2	5
V640 Wahlfach	2	M220 Vertiefende LVen Kultur – Raum	2	5
V640 Wahlfach	2	M320 Vertiefende LVen Kultur - Gesellschaft	2	5
V710 Vorprüfungsfach II	2	M420 Vertiefende LVen Wissen	2	5

§ 4 Anerkennungsregelung einzelner Lehrveranstaltungen aus dem Masterstudium Europäische Ethnologie für nicht mehr angebotene Lehrveranstaltungen aus dem Diplomstudium Volkskunde:

Die unter § 3 in der Tabelle aufgeführten Äquivalente gelten auch vice versa.

§ 5 Diese Verordnung tritt mit 01.10.2008 in Kraft.

Die Studienpräses:
K o p p

Der Vizestudienprogrammleiter:
F u c h s

389. Verordnung über die Anerkennung von Leistungen des Diplomstudiums Vergleichende Literaturwissenschaft (A 393) nach UniStG für das Bachelorstudium Vergleichende Literaturwissenschaft (A 033 670)

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Verordnung regelt die Anerkennung von im Rahmen des Diplomstudiums Vergleichende Literaturwissenschaft erbrachten Studienleistungen für Leistungen des Bachelorstudiums Vergleichende Literaturwissenschaft. Die Anerkennung bezieht sich auf den folgenden Studienplan bzw. das folgende Curriculum in der jeweils geltenden Fassung:

Diplomstudium UniStG (A 393): Studienplan für das Diplomstudium Vergleichende Literaturwissenschaft, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UOG 1993, Stück XXV, Nr. 264, am 07.06.2002 im Studienjahr 2001/2002.

Bachelorstudium (A 033 670): Curriculum für das Bachelorstudium Vergleichende Literaturwissenschaft, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG 2002, 30. Stück, Nr. 218, am 16.06.2008 im Studienjahr 2007/2008.

Voraussetzungen für die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Arts" (BA)

§ 2. Würden im Rahmen des Diplomstudiums Vergleichende Literaturwissenschaft

(1) der erste Studienabschnitt abgeschlossen,

(2) ferner insgesamt 2 Seminare aus den Prüfungsfächern Theorie der Vergleichenden Literaturwissenschaft (VL 211), Vergleichende Literaturgeschichte und Weltliteraturen (VL 221), Literarische Wechselbeziehungen und Übersetzungsforschung (VL 231) oder Sozialgeschichte der Literaturen (VL 241)

(3) sowie 24 Semesterwochenstunden Freie Wahlfächer bzw. Wahlfachmodule und

(4) 12 Semesterwochenstunden Unterricht in lebenden Fremdsprachen absolviert,

so wurde damit eine dem Bachelorstudium äquivalente Leistung erbracht. Es ist somit im Zuge des Umstiegs auf das Bachelorstudium Vergleichende Literaturwissenschaft (A 033 670) ohne die Erbringung von zusätzlichen Leistungen der akademischen Grad "Bachelor of Arts" (BA) zu verleihen.

§ 3. Nachstehende Tabelle regelt die Anerkennung von absolvierten Lehrveranstaltungen des Diplomstudiums Vergleichende Literaturwissenschaft (A 393) für das Bachelorstudium Vergleichende Literaturwissenschaft (A 033 670).

Anerkennung von absolvierten Lehrveranstaltungen aus dem Diplomstudium Vergleichende Literaturwissenschaft (A 393) für das Bachelorstudium Vergleichende Literaturwissenschaft (A 033 670):

Lehrveranstaltung/en aus dem Diplomstudium Vergleichende Literaturwissenschaft	SSt	wird/werden anerkannt für Lehrveranstaltung/en aus dem Bachelorstudium Vergleichende Literaturwissenschaft	ECTS
VL 110 EPS Allgemeine Literaturwissenschaft	2	M1 VO Allgemeine Literaturwissenschaft	5
VL 111 EPS Vergleichende Literaturwissenschaft	2	M1 VO Vergleichende Literaturwissenschaft	5
VL 114 UE Einführung in die literaturwissenschaftliche Recherche I	2	M2 UE Literaturwissenschaftliche Recherche I	5
VL 114 UE Einführung in die literaturwissenschaftliche Recherche II	2	M2 UE Literaturwissenschaftliche Recherche II	5
VL 112 VO Literaturtheorie	2	M3 VO Literaturtheorie	5
VL 210 VO Theorie der Vergleichenden Literaturwissenschaft	2	M3 VO Literaturtheorie	5
VL 113 PS Literaturtheorie	2	M3 PS Literaturtheorie	5
VL 130 PS Rezeptions- und Übersetzungsgeschichte	2	M4 PS Literarische Wechselbeziehungen	5
VL 131 PS Beziehungen zwischen Literatur und anderen	2	M4 PS Literarische Wechselbeziehungen	5

Künsten			
VL 230 VO Literarische Wechselbeziehungen und Übersetzungsforschung	2	M4 VO Literarische Wechselbeziehungen	5
VL 141 PS Sozialgeschichte der Literaturen	2	M5 PS Sozialgeschichte der Literatur	5
VL 140 VO Sozialgeschichte der Literaturen	2	M5 VO Sozialgeschichte der Literatur	5
VL 240 VO Sozialgeschichte der Literaturen	2	M5 VO Sozialgeschichte der Literatur	5
VL 120 VO Einführung in die Literaturgeschichte	2	M8 Literaturwissenschaftliche Vorlesung	5
VL 121 UE Textanalyse der Weltliteratur	2	M8 Literaturwissenschaftliche Vorlesung	5
VL 220 VO Vergleichende Literaturgeschichte und Weltliteraturen	2	M8 Literaturwissenschaftliche Vorlesung	5
Ein Seminar aus VL 211 SE Theorie der Vergleichenden Literaturwissenschaft oder VL 221 SE Vergleichende Literaturgeschichte und Weltliteraturen oder VL 231 SE Literarische Wechselbeziehungen und Übersetzungsforschung oder VL 241 SE Sozialgeschichte der Literaturen und ein Seminar aus VL 211 SE Theorie der Vergleichenden Literaturwissenschaft oder VL 221 SE Vergleichende Literaturgeschichte und Weltliteraturen oder VL 231 SE Literarische Wechselbeziehungen und Übersetzungsforschung oder VL 241 SE Sozialgeschichte der Literaturen	4	M11 Bachelorarbeiten	15

§ 4 Leistungen aus dem Diplomstudium, die bereits im Bachelorstudium anerkannt wurden, können nicht mehr für das Masterstudium anerkannt werden.

§ 5 Diese Verordnung tritt mit 01.10.2008 in Kraft.

Die Studienpräses:
K o p p

Der Studienprogrammleiter:
B a c h l e i t n e r

390. Benützungsordnung der Bibliotheken der Universität Wien

Allgemeines

§ 1. Die Universitätsbibliothek ist Teil der Dienstleistungseinrichtung Bibliotheks- und Archivwesen der Universität Wien und gliedert sich in Hauptbibliothek und in Fachbereichsbibliotheken. Unter Bibliotheken der Universität Wien im Sinn dieser Benützungsordnung werden sowohl die Universitätsbibliothek (Hauptbibliothek und Fachbereichsbibliotheken) als auch allfällige Institutsbibliotheken verstanden.

Benützung

§ 2. Jede natürliche Person ist berechtigt, die Dienstleistungen der Bibliotheken der Universität Wien in Anspruch zu nehmen. Wer die Räumlichkeiten der Bibliotheken der Universität Wien betritt oder ihre Dienstleistungen in Anspruch nimmt, anerkennt damit die jeweils gültige Fassung der Benützungsordnung der Bibliotheken der Universität Wien einschließlich ihrer Anhänge.

Öffnungszeiten und Services

§ 3. Die Öffnungszeiten und Services werden durch Aushang bzw. auf den jeweiligen Websites sowie durch Informationsblätter bekanntgegeben.

Elektronische Ressourcen

§ 4. Die Benützung von und der Zugang zu elektronischen Ressourcen (z. B. Datenbanken, E-Journals, E-Books) richtet sich nach den Lizenzvereinbarungen mit den jeweiligen Anbieterinnen/Anbietern.

Entlehnung

§ 5. (1) Entlehnberechtigung

Zur Entlehnung von Informationsträgern der Bibliotheken der Universität Wien sind berechtigt:

1. Angehörige österreichischer Universitäten, Fachhochschulen und Schulen
2. Sonstige Personen, die ihren Wohnsitz in Österreich haben und einen jährlichen Benützungsbeitrag laut der jeweils aktuellen Gebührenordnung entrichtet haben, sofern sie nicht unter Punkt 3 fallen
3. Sonstige Personen mit Wohnsitz in Österreich, die keine EU-Bürgerinnen/EU-Bürger sind, haben neben dem jährlichen Benützungsbeitrag eine einmalige Kautionsleistung laut der jeweils aktuellen Gebührenordnung zur Sicherstellung im Fall der Beschädigung oder des Verlustes von Informationsträgern zu entrichten

Die Entlehnberechtigung ist durch einen Bibliotheksausweis, den die Universitätsbibliothek ausstellt, nachzuweisen. Zur Ausstellung des Bibliotheksausweises sind der Universitätsbibliothek folgende Daten zu übermitteln:

1. Nachweis der Identität durch amtlichen Lichtbildausweis oder Studierendenausweis
2. Nachweis des Wohnsitzes durch amtlichen Meldenachweis oder KFZ-Zulassungsschein
3. Personen, die noch nicht volljährig sind, benötigen zusätzlich eine Zustimmungs- und Haftungserklärung der/des Erziehungsberechtigten

Weiters ist der Universitätsbibliothek eine schriftliche Zustimmung zur automationsunterstützten Datenverarbeitung zu erteilen.

46. Stück – Ausgegeben am 30.09.2008 – Nr. 379-393

Der Verlust des Bibliotheksausweises und Änderungen (z. B. Wohnadresse durch amtlichen Meldenachweis) sind unverzüglich bekanntzugeben.

Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar. Für missbräuchliche Verwendung haftet die Person, auf die der Bibliotheksausweis ausgestellt ist.

(2) Abholung durch Dritte

Die Abholung durch Dritte ist nur mit einer schriftlichen Abholberechtigung und unter Vorlage des Bibliotheksausweises der/des Entlehnberechtigten gestattet. Eine dauerhafte Abholberechtigung kann vergeben werden.

(3) Fristen

Die Entlehnfristen werden von der Hauptbibliothek, den Fachbereichsbibliotheken und den Institutsbibliotheken durch Aushang bzw. auf den jeweiligen Websites bekanntgegeben.

In Einzelfällen können Entlehnfristen verkürzt oder entlehnte Informationsträger vor Ablauf der Entlehnfrist zurückgerufen werden.

Dauerleihgaben sind grundsätzlich nicht möglich.

(4) Anzahl der pro Benutzerin/Benutzer entlehbaren Informationsträger

Die Höchstzahl der pro Benutzerin/Benutzer entlehbaren Informationsträger wird von der Hauptbibliothek, den Fachbereichsbibliotheken und den Institutsbibliotheken durch Aushang bzw. auf den jeweiligen Websites bekanntgegeben.

(5) Lehrbuchsammlung

Die Entlehnung von Informationsträgern aus den Lehrbuchsammlungen ist nur Studierenden der Universität Wien gestattet, sofern nicht Sonderregelungen mit anderen Bibliotheken getroffen werden.

(6) Nicht entlehbare Informationsträger

Von der Entlehnung sind im Allgemeinen ausgeschlossen:

1. Informationsträger, die vor 1900 erschienen sind
2. Informationsträger, die besonderer Schonung bedürfen (z. B. Loseblattausgaben, Großformate)
3. Zeitschriften
4. Wertvolle Bestände
5. Präsenzbestände (z. B. Nachschlagewerke, Lehrveranstaltungsapparate)

(7) Beschränkt entlehbare Informationsträger

Die Entlehnung von Informationsträgern kann Beschränkungen unterliegen.

(8) Rückgabe und Mahnung

Entlehnte Informationsträger sind spätestens mit Ablauf der Entlehnfrist unaufgefordert zurückzugeben.

Für nicht rechtzeitig zurückgegebene Informationsträger werden Gebühren laut der jeweils aktuellen Gebührenordnung verrechnet.

Werden Informationsträger nicht fristgerecht zurückgegeben oder fällige Gebühren nicht bezahlt, werden sowohl Entlehnung als auch Verlängerung weiterer Informationsträger verweigert. Wird der gemahnte Informationsträger nach der dritten Mahnung nicht zurückgegeben bzw. werden fällige Gebühren nicht beglichen, kann die Universität Wien den Rechtsweg beschreiten.

Die erste Mahnung erfolgt nach Ablauf der Entlehnfrist. Die Zustellung erfolgt per E-Mail oder, wenn keine E-Mail-Adresse bekanntgegeben wurde, per Post. Die zweite und dritte Mahnung erfolgen jeweils im Abstand von neun Tagen per Post, die dritte erfolgt eingeschrieben.

Die Gebühren für verspätet zurückgegebene Informationsträger sind jedenfalls zu begleichen, auch dann, wenn Mahnungen nicht zugestellt werden konnten.

(9) Lehrveranstaltungsapparat

Für Lehrende der Universität Wien können Lehrveranstaltungsapparate eingerichtet werden.

Der Lehrveranstaltungsapparat dient ausschließlich dazu, die für die Durchführung der jeweiligen Lehrveranstaltung erforderliche Literatur aus der Hauptbibliothek in einem Lehrveranstaltungsapparat außerhalb der entlehnenden Bibliothek bereit zu stellen. Zu einem Lehrveranstaltungsapparat müssen auch andere Benutzerinnen/Benutzer Zugang haben. Daher muss der Standort im Online-Katalog ersichtlich sein. Informationsträger aus Lehrveranstaltungsapparaten dürfen an Dritte weitergegeben werden. Die Haftung bleibt bei der Lehrveranstaltungsleitung.

Die Möglichkeit der Entlehnung aus den Fachbereichsbibliotheken und Institutsbibliotheken ist vor Ort zu vereinbaren. Die jeweilige Bibliothek kann die Entlehnung von Informationsträgern für einen Lehrveranstaltungsapparat an einem anderen Standort unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Literaturversorgung von Lehre, Forschung und Studium ihres primären Nutzerinnen-/Nutzerkreises ablehnen.

Informationsträger aus dem Lehrveranstaltungsapparat können bei Bedarf von der entlehnenden Bibliothek vor Ablauf der Entlehnfrist zurückgerufen werden.

Benützung nicht entlehnbarer Informationsträger

§ 6. Die Benützung von und der Zugang zu nicht entlehnbaren Informationsträgern (z. B. alte und wertvolle Bestände, Präsenzbestände) werden von der Hauptbibliothek, den Fachbereichsbibliotheken und den Institutsbibliotheken durch Aushang bzw. auf den jeweiligen Websites bekanntgegeben.

Eingeschränkte Benützung von Informationsträgern

§ 7. Die Benützung von und der Zugang zu Informationsträgern können Beschränkungen unterliegen.

Fernleihe

§ 8. Informationsträger, die an keiner anderen öffentlich zugänglichen Bibliothek in Wien vorhanden sind, können über den nationalen und internationalen Fernleihverkehr oder über einen Dokumentenlieferdienst beschafft werden.

Die Bereitstellung der beschafften Informationsträger erfolgt nach Vorgabe der entlehnenden Bibliothek entweder im Benützungsbereich der Universitätsbibliothek oder durch Entlehnung gegen Nachweis der Entlehnberechtigung bzw. durch Übermittlung der Dokumente.

Für die über den Fernleihverkehr beschafften Informationsträger ist für die der Universitätsbibliothek erwachsenen Aufwendungen ein Kostenbeitrag laut jeweils aktueller Gebührenordnung zu leisten. Darüber hinaus werden alle Kosten, die der Universitätsbibliothek von der Lieferbibliothek der beschafften Informationsträger verrechnet werden, den Benutzerinnen/Benutzern in Rechnung gestellt. Diese Zusatzkosten werden auf der Website veröffentlicht.

Werden beschaffte Informationsträger nicht fristgerecht zurückgestellt, erfolgt eine Mahnung gemäß § 5 Abs. 8 der Benützungordnung.

Im Sinn der Gegenseitigkeit ist auch eine Entlehnung der Bestände der Bibliotheken der Universität Wien über den nationalen und internationalen Leihverkehr an andere Bibliotheken außerhalb Wiens möglich.

Der nationale und internationale Fernleihverkehr erfolgt auf Basis von Vereinbarungen der IFLA (The International Federation of Library Associations and Institutions) bzw. der ÖFLO (Österreichische Fernleihordnung), sofern nicht besondere Vereinbarungen getroffen wurden.

Lesesaal

§ 9. Die Benützungsbedingungen von Informationsträgern in den Lesebereichen der Hauptbibliothek, der Fachbereichsbibliotheken und der Institutsbibliotheken werden durch Aushang bzw. auf den jeweiligen Websites bekanntgegeben.

Kostensätze und Gebühren

§ 10. Die Kostensätze und Gebühren der Bibliotheken der Universität Wien werden in Absprache mit dem Rektorat festgelegt und durch Aushang bzw. auf der Website bekanntgegeben (Gebührenordnung).

Medienersatz

§ 11. Verlorene oder beschädigte Informationsträger sind von der Benützerin/vom Benutzer durch ein gleichwertiges Ersatzexemplar zu ersetzen. Als beschädigt gelten auch Informationsträger, die mit Notizen versehen zurückgegeben werden.

Nach Rücksprache mit der entlehnenden Bibliothek kann der verlorene oder beschädigte Informationsträger auch auf Kosten der Benützerin/des Benützers von der Universitätsbibliothek wiederbeschafft werden.

Selbstreparatur ist nicht zulässig.

PC-Benützung

§ 12. (1) Die in den Räumlichkeiten der Universitätsbibliothek öffentlich zugänglichen PCs und in begründeten Ausnahmefällen auch andere informationstechnologische Einrichtungen (z. B. Datentankstellen, WLAN) stehen allen Benützerinnen/Benützern zur Verfügung.

(2) Die in § 12 Abs. 1 genannten Geräte und informationstechnologischen Einrichtungen werden ausschließlich für studien- und forschungsbezogene Arbeiten zur Verfügung gestellt. Eine Verwendung für kommerzielle oder gewerbliche Zwecke ist nicht gestattet.

(3) Manipulationen der Hardware, Änderungen sowie versuchte Änderungen an System- und Netzwerkkonfigurationen an den in § 12 Abs. 1 genannten Geräten und informationstechnologischen Einrichtungen sind nicht gestattet.

(4) Für die in § 12 Abs. 1 genannten Geräte und informationstechnologischen Einrichtungen ist ausschließlich die vorinstallierte Software zu verwenden. Das Installieren von Software ist nicht gestattet.

(5) Jede Verwendung, die eine Belästigung anderer Benützerinnen/Benutzer bewirkt, ist unzulässig.

Film- und Fernsehaufnahmen, Veranstaltungen

§ 13. Film- und Fernsehaufnahmen sowie Veranstaltungen in den Räumlichkeiten der Universitätsbibliothek bedürfen einer schriftlichen Genehmigung der Universität Wien. Allfällige Kosten werden nach Aufwand verrechnet.

Reproduktionen zur Wiedergabe in Medien

§ 14. Jegliche Nutzung und Verwendung fotografischer und digitaler Aufnahmen aus Informationsträgern aus dem Bestand der Universitätsbibliothek zur Wiedergabe in Medien gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 Mediengesetz ist nur zulässig bei gleichzeitiger Anbringung des Quellvermerks „Universitätsbibliothek der Universität Wien“ und unter Einhaltung sämtlicher urheberrechtlicher Bestimmungen. Das Verwendungsentgelt für oben genannte Aufnahmen richtet sich in seiner Höhe nach der Art der Verwendung.

Abbildungen der Räumlichkeiten der Universitätsbibliothek zur Wiedergabe in Medien gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 Mediengesetz bedürfen der Genehmigung der Universität Wien.

Bei jeder Veröffentlichung von Abbildungen der Universitätsbibliothek ist folgender Vermerk anzubringen: „Universitätsbibliothek der Universität Wien“.

Das Verwendungsentgelt für Abbildungen der Räumlichkeiten der Universitätsbibliothek richtet sich in seiner Höhe nach der Art der Verwendung.

Verstöße gegen die Benützungsbildung

§ 15. Personen, die der Benützungsbildung zuwider handeln, werden ermahnt. Bei groben Verstößen werden Benützungsbildung und Entlehnberechtigung eingeschränkt oder entzogen.

Haftungsausschluss

§ 16. Die Universität Wien haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen der Bibliotheken der Universität Wien entstanden sind. Die Universität Wien haftet nicht für Datenverluste oder Schäden an mitgebrachten Privatgeräten, die durch die in § 12 genannten Geräte und informationstechnologischen Einrichtungen entstanden sind.

Die Urheber- und sonstigen Immaterialgüterrechte sind von der Benutzerin/vom Benutzer einzuhalten. Die Benutzerin/der Benutzer verpflichtet sich daher, der Universität Wien sämtliche im Zusammenhang mit einem gerichtlichen oder außergerichtlichen Rechtsstreit entstehenden Kosten, gleich aus welchem Titel immer, die im Zusammenhang mit einer durch ihn verursachten rechtswidrigen Nutzung der Informationsträger entstehen, zu ersetzen, sie somit schad- und klaglos zu halten.

Die Bibliotheken der Universität Wien prüfen Datenträger nicht auf Mängel und übernehmen daher keinerlei Gewährleistung oder Haftung für Schäden (z. B. Datenverluste, Schäden an Geräten), die durch die Verwendung entstehen können.

Datenschutzerklärung

§ 17. Folgende personenbezogene Daten werden von der Universitätsbibliothek nach Ausstellung der Entlehnberechtigung elektronisch gespeichert:

1. Name
2. Geburtsdatum
3. Staatsbürgerschaft
4. Adresse

5. E-Mail-Adresse
6. Telefonnummer
7. Matrikelnummer bei Studierenden
8. Geschlecht

Die Universität Wien verpflichtet sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

In-Kraft-Treten

§ 18. (1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Benützungsordnung für Bibliotheken, Mitteilungsblatt 4. Stück, Nr. 22 vom 23. Dezember 2003, außer Kraft.

Anhang

Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften

Zur Gewährleistung eines geordneten Bibliotheksbetriebes ist den Anordnungen des Bibliothekspersonals Folge zu leisten.

Bei Verstößen gegen die Benützungsordnung haben Benützerinnen/Benützer auf Verlangen ihre Identität nachzuweisen.

Die Bestände und das Inventar der Bibliotheken der Universität Wien sind mit größter Sorgfalt zu behandeln.

In den Räumen der Bibliotheken der Universität Wien ist jedes störende Verhalten zu unterlassen.

Essen, Trinken, Rauchen und Telefonieren ist im Benützungsbereich in der Regel nicht gestattet. Ausnahmen werden durch Aushänge bekannt gegeben.

Die Mitnahme von Gegenständen, die eine Gefährdung von Personen, der Bestände oder des Inventars bewirken können, und Tieren ist nicht erlaubt.

Überbekleidung, Schirme, Taschen und Rucksäcke sind in der Garderobe zu deponieren.

Alle Informationsträger und mitgebrachten Mappen sind bei Verlassen des Benützungsbereiches auf Verlangen dem Bibliothekspersonal zu zeigen.

Das Betreten der geschlossenen Magazine ist in begründeten Ausnahmefällen in Begleitung von Bibliothekspersonal möglich.

Garderobeordnung

Die Garderobeschränke dürfen nur für die Dauer des Aufenthalts in der Bibliothek benützt werden.

Die Bibliotheken der Universität Wien übernehmen für Gegenstände, Geld und Wertsachen, die in der Garderobe aufbewahrt werden, keine Haftung.

Die Aufbewahrung von Gegenständen in den Garderobeschränken über Nacht und die Mitnahme von Schlüsseln bzw. Garderobekarten ist nicht gestattet.

Gegenstände, die über Nacht in den Garderobeschränken verbleiben, werden vom Bibliothekspersonal verwahrt und gegen Abgabe des Schlüssels bzw. der Garderobekarte ausgefolgt. Nahrungsmittel werden entsorgt.

Bei Verlust des Schlüssels bzw. der Garderobekarte ist Ersatz in der Höhe der jeweiligen Anschaffungskosten zu leisten.

Gegenstände, die in den Garderobeschränken gefunden werden, werden nach Ablauf von zehn Tagen dem Fundamt übergeben.

Für das Rektorat:
Der Vizerektor:
J u r e n i t s c h

WAHLEN

391. Ergebnis der Wahl eines Vorsitzenden und eines stellvertretenden Vorsitzenden der Berufungskommission „Informatik (Kooperative Systeme)“

In der konstituierenden Sitzung der Berufungskommission „Informatik (Kooperative Systeme)“ am 3.9.2008 wurde ao.Univ.Prof.Dr.Karl Anton Fröschl zum Vorsitzenden und Univ.Prof.DDr.Gerald Quirchmayr zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Der Vorsitzende:
F r ö s c h l

392. Ergebnis der Wahl eines oder einer Vorsitzenden sowie von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Berufungskommission „Kognitive Informatik“

In der konstituierenden Sitzung der Berufungskommission „Kognitive Informatik“ am 22. August 2008 wurden Herr Univ.-Prof. Mag. Dr. Claus Pias zum Vorsitzenden und Herr Univ.-Prof. Dr. Wilfried Grossmann und Herr Univ.-Doz. Mag. Dr. Peter Walla zu stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Der Vorsitzende:
P i a s

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS

393. Erteilung der Lehrbefugnis

Mit Bescheid vom 18.9.2008, Zl/Habil 02/212/2007/08, hat das Rektorat der Universität Wien Frau **Mag. Dr. Verena Jantsch-Plunger** auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach „**Genetik/ Zellbiologie**“ erteilt.

Der Rektor:
W i n c k l e r

Redaktion: Mag. Dr. Petra Risak.

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.